

Produktinformationsblatt zu Ihrer SV Sportboot-Kasko-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu Ihrer SV Sportboot-Kasko-Versicherung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sein können. Sie bieten Ihnen eine erste Orientierungshilfe, um sich mit den wichtigsten Rechten und Pflichten des Vertrages vertraut zu machen. Maßgeblich für den konkreten Vertragsinhalt sind die Allgemeinen Bedingungen für die SV Sportboot-Kasko-Versicherung, Besondere Bedingungen für die Sportboot-Kasko-Versicherung sowie die vereinbarten Vertragsbestimmungen.

1 Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Sportboot-Kasko-Versicherung an. Hierbei handelt es sich um eine Sachversicherung.

2 Was können Sie versichern?

In der Sportboot-Kasko-Versicherung sind das Fahrzeug, die Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Zubehör, das Inventar, das Beiboot und die persönlichen Effekten versichert. Im Schadenfall ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) – d.h. den Kaufpreis der gleichwertigen, neuen versicherten Sachen. Sind die versicherten Sachen – ab Auslieferung an den ersten Käufer gerechnet – älter als 5 Jahre, wird nur der Zeitwert ersetzt. Einzelheiten finden Sie in Ziffer 2.3 und 2.4 der Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Kasko-Versicherung.

Nicht versichert sind Foto-, Filmapparate, Phono-, Fernseh-, Videogeräte und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör, Musikinstrumente, Geld, Wertsachen, z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten sowie Lebens- und Genussmittel, Tauch- und Wasserskiausrüstung, Windsurfer, Angelsportgeräte und deren Zubehör.

Bei Schäden an Maschinenanlagen, elektrisch oder durch Motor betriebene technische Ausrüstung sowie persönlichen Effekten besteht Versicherungsschutz nur für Schäden verursacht durch Unfall des Fahrzeugs, Feuer, höhere Gewalt, Diebstahl und mut- oder böswillige Handlung betriebsfremder Personen.

Nähere Einzelheiten zu Gegenstand und Geltungsbereich können Sie Ziffer 1 und 2 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985/2008 entnehmen.

Was konkret ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- den Verlust;
- die Zerstörung;
- die Beschädigung;

der versicherten Gegenstände.

3 Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Den Gesamtbeitrag (einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer und etwaigem Dauernachlass) können Sie dem Angebot entnehmen.

Sollten sich Änderungen zwischen dem Angebot und dem Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend. Bitte denken Sie daran, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen, Folgebeiträge sind zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter Ziffer 7 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985/2008.

Bitte bezahlen Sie Ihre Beiträge pünktlich, Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie uns eine Lastschriftzugermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

4 Was ist nicht versichert?

Leider können wir Sie nicht gegen alle denkbaren Schäden versichern. Der Beitrag, der hierfür zu zahlen wäre, lässt sich kaum kalkulieren und wäre immens hoch. Wir nennen Ihnen an dieser Stelle beispielhaft bedeutsame Situationen, in denen kein Versicherungsschutz besteht:

- Schäden durch Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs;
- Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler;
- Schäden durch Abnutzung, Bearbeitung, Lack-, Kratz- und Schrammschäden;
- Schäden durch Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose;
- Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee entstanden sind;
- Schäden durch Fäulnis;
- Schäden durch Diebstahl nicht gesicherter Außenbordmotoren;

- Schäden durch Diebstahl des versicherten Fahrzeugs auf einem nicht gesicherten Trailer;
- Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird;
- Schäden durch Kriegereignisse, innere Unruhen, Kernenergie;
- Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

Auch wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, können wir die Zahlung kürzen. Wir kürzen die Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens (Quotelung).

Weitere Informationen finden Sie in Ziffer 3 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985/2008.

5 Welche Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag oder weiteren Schriftstücken gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sie müssen uns daher alle Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, vor Ihrer Vertragserklärung mitteilen.

Im Antragsformular werden Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Anzeigepflichten und die Rechtsfolgen hingewiesen.

6 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Während der Laufzeit des Vertrages sind alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

7 Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie im Schadenfall?

Ist ein Schadenfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Im Folgenden nennen wir Ihnen die Wichtigsten:

- Melden Sie uns den Schadenfall unverzüglich und befolgen Sie unsere Anweisungen dazu.
- Vor Beginn der Wiederinstandsetzung haben Sie uns Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben.
- Sie haben den Beweis zu führen, dass die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen, und dass die Gegenstände, für welche Sie Entschädigung beanspruchen, den versicherten Wert vor dem Schadenfall hatten.
- Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Brand, Explosion müssen Sie Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle erstatten und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einreichen.
- Sie müssen für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr sorgen.
- Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so müssen Sie den Rückgriff gegen diesen sicherstellen, unter Beachtung der für die Beförderungsunternehmen geltenden Vorschriften.
- **Nach Zahlung der Entschädigung müssen Sie – sofern wir dies verlangen – etwaige Regressansprüche** gegen Dritte an uns schriftlich abtreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten, zur Verfügung stellen.

Einzelheiten dazu finden sich in der Ziffer 11 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985/2008.

8 Was passiert, wenn Sie die Ziffern 5 - 7 nicht beachten?

Bitte beachten Sie die genannten Verpflichtungen sorgfältig, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Wir können zudem berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu lösen oder ihn nur zu geänderten Bedingungen fortzusetzen (bei Vorsatz auch rückwirkend ab Beginn). Die möglichen Rechtsfolgen finden Sie unter Ziffer 12 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985/2008.

9 Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Für Ihren Vertrag gilt zunächst die im Antragformular vereinbarte Vertragsdauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Vertrag automatisch von Jahr zu Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht vorher kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin zugehen.

Daneben besteht für Sie und uns in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung, zum Beispiel im Schadenfall. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Auszahlung der Entschädigung bzw. deren Ablehnung erklärt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Ziffern 14 und 15 der AVB Wassersportfahrzeuge 1985/2008.